

Nr. 24/2021

Amtliche Bekanntmachungen

**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum
Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**
Hochschule Magdeburg-Stendal

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Die Kanzlerin

Redaktion:

Servicebereich für Studium und Internationales
- Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

21. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
vom 19.07.2021

5

Ordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 19.07.2021

Auf der Grundlage der §§ 54, 55 Absatz 3 und 67a Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), zuletzt geändert am 10. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 14.05.2013 und dem Positionspapier „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ des Wissenschaftsrats vom 24. April 2015 (Drs. 4609-15) sowie dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 3. Juli 2019, hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	6
§ 3 Leitung und Organisation	7
§ 4 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	7
§ 5 Bewertungsmaßstab	7
§ 6 Aufbewahrung von Daten	8
§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten	8
§ 8 Ombudsperson.....	9
§ 9 Umgang mit Hinweisen zum wissenschaftlichen Fehlverhalten	9
§ 10 Untersuchungskommission	10
§ 11 Verfahrensgrundsätze.....	10
§ 12 Vorprüfungsverfahren.....	10
§ 14 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	11
§ 15 Aufbewahrungsfrist.....	11
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	11

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung dient der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und regelt den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Die Regelungen sind für die an der Hochschule tätigen Professoren und Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten sowie für Studierende verbindlich, ebenso für externe Betreuende.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von Natur, Technik, Gesellschaft und Kultur ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei der Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung kommt eine wesentliche Bedeutung zu.
- (2) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind:
 - Arbeit nach den Regeln der Kunst (*lege artis*); Studien sind unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Forschung durchzuführen, dabei sind im Hinblick auf Forschungsvorhaben eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte zu treffen.
 - Dokumentation: Im Einklang mit den Standards der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit und ggf. Wiederholbarkeit zu sichern, Qualitätssicherung und Etablierung von Standards sind auch bei Anwendung neuer Methoden zu gewährleisten.
 - Redlichkeit der Argumentation: Befunde, welche die verfolgte Forschungsfrage bzw. gestellte These stützen, sind ebenso darzustellen wie Befunde, welche die Forschungsfrage/These in Frage stellen; eigene Ergebnisse sind kritisch zu überprüfen. Es gilt strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbstkritisch zu hinterfragen sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
 - Publikation: Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne sollen in Form von Publikationen der Öffentlichkeit, insbesondere auch durch Open Access, frei zugänglich mitgeteilt werden. Dabei soll die Wiedergabe des Befundes und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein.
 - Autor*innenschaft: Autor oder Autorin ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer Publikation geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren rechtzeitig (spätestens, wenn das Manuskript formuliert wurde), anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen der einschlägigen Fachgebiete. Jeder Autor und jede Autorin erklärt mit seiner/ihrer Nennung, den Inhalt der Publikation vollständig zu kennen sowie mit ihm einverstanden zu sein und übernimmt Verantwortung für den jeweils geleisteten Beitrag. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.
 - Vermeidung und Vorbeugung wissenschaftlichen Fehlverhaltens: Detailregelungen sind in § 7 enthalten.
- (3) Die Regeln sind als fester Bestandteil in die Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu integrieren.

§ 3 Leitung und Organisation

Das Rektorat der Hochschule und die Leiter und Leiterinnen von Forschungsprojekten haben durch eine geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht, der Konfliktregelung und der Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung sind die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prozesse sind transparent zu gestalten und müssen weitestmöglich nicht-wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“) vermeiden.

§ 4 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Fachbereiche sowie die Senatskommission für Studium und Lehre haben sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2 fester Bestandteil der Ausbildung sind und, insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung von Studienabschlussarbeiten, vertieft vermittelt werden. Die Lehrenden sind zu einer angemessenen Betreuung der Studierenden und des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichtet. Dazu gehören u. a. das regelmäßige Durchführen von Besprechungen, die Begleitung/Supervision des Arbeitsfortschrittes sowie das Vermitteln der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und pflegen einen regelmäßigen Austausch.

§ 5 Bewertungsmaßstab

- (1) Bei der Festlegung von Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für das Verleihen akademischer Grade, für Einstellungen, für Berufungen und für Mittelzuweisungen ist sicherzustellen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern darf die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen sein. Die Hochschulen und Förderorganisationen sollten vorrangig qualitäts- statt quantitätsbezogene Kriterien in der Leistungsbewertung berücksichtigen. Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung (wie Erkenntnisoffenheit) der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Als unterstützende Maßnahme zur Sicherung der wissenschaftlichen Integrität von Abschlussarbeiten (insb. Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen) wird die Nutzung einer aktuellen Antiplagiatsoftware-Lösung zur Plagiarismus-Prüfung der Arbeit nach Abgabe durch einen der Gutachter*innen dringend empfohlen. Die Wahl der Softwarelösung geschieht unter Berücksichtigung der fachdisziplinspezifischen Anforderungen und derzeitigen technischen Möglichkeiten nach eigenem Ermessen der Gutachter*innen bzw. gemäß fachbereichsspezifischer Vorgaben.

§ 6 Aufbewahrung von Daten

Es ist sicherzustellen, dass Primärdaten und Untersuchungsprotokolle, soweit sie Grundlagen für Veröffentlichungen sind in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden; die Aufbewahrungsfrist kann abhängig vom jeweiligen Fachgebiet variieren. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Aufbewahrungsort ist die Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, alternativ sind standortübergreifenden Repositorien möglich. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit wird empfohlen, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich und technisch wie datenstrukturell durchführbar, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien hinterlegen.

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig unzureichende Angaben oder Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:
 - a) *der Verwendung von Falschangaben durch:*
 - das Erfinden von Daten;
 - die Verfälschung von Daten und Quellen, z. B. durch Unterdrückung relevanter Quellen, Belege und Texte, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird, oder durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen;
 - unrichtige Angaben in einer akademischen Selbstdarstellung, einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;
 - b) *der Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:*
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung oder Vortäuschung der Autor*innenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft, einschließlich der „Ehrenautor*innenschaft“, die lediglich aufgrund einer Hierarchieposition beansprucht oder angenommen wird,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Herausgeberin bzw. Gutachter oder Gutachterin,
 - die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - c) *der Inanspruchnahme der (Mit-) Autor*innenschaft anderer ohne deren Einverständnis;*
 - d) *der Sabotage der Forschungstätigkeit anderer, beispielsweise durch*

- die Beschädigung, die Zerstörung oder die Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, chemischen oder biologischen Substanzen oder Sonstigem, das zur Durchführung eines Experiments benötigt wird,
- das arglistige Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Datensätzen,
- die vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten, Datenträgern, digitalen Datenbanken und Archiven oder sonstigen Daten;

e) *der Beseitigung von Originaldaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.*

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch bei:

- der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- dem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- der Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, sofern diese wissentlich der in grob fahrlässiger Billigung der Fälschungen angenommen wird,
- der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 8 Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson sowie deren Vertreter oder Vertreterin als neutrale und qualifizierte Ansprechpartner*in werden als unabhängige Vertrauenspersonen aus den Reihen der Professoren und Professorinnen der Hochschule vom Rektorat vorgeschlagen und vom Akademischen Senat der Hochschule für die Dauer von vier Jahren bestellt. In der Zeit ihrer Bestellung dürfen sie nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Wiederbestellungen sind möglich. Die Namen der Ombudspersonen sowie dessen Vertretung werden vom Rektorat in ortsüblicher Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Ombudsperson berät sowohl hinweisgebende Personen als auch Personen, auf die sich die Hinweise beziehen. Hierbei ist absolute Vertraulichkeit zu wahren.
- (3) Die Wahrnehmung der Funktion der Ombudsperson schließt die Ausübung des Amtes eines Prorektors oder einer Prorektorin, eines Dekans oder einer Dekanin sowie Prodekanin oder Prodekan oder eines anderen Leitungsamtes an der Hochschule aus.
- (4) Zur Wahrung des Unbefangenheitsprinzips finden die Regelungen des § 20 *Ausgeschlossene Personen* und des § 21 *Besorgnis der Befangenheit* des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

§ 9 Umgang mit Hinweisen zum wissenschaftlichen Fehlverhalten

- (5) Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten sind der Ombudsperson bzw. ihrer Vertretung schriftlich mitzuteilen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Die Anzeige ist von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln, insbesondere, um eine frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit und damit möglichen Reputationsverlust zu vermeiden.
- (6) Bei Verstößen gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit sind durch das Rektorat geeignete Sanktionen zu prüfen.
- (7) Der hinweisgebenden Person gemäß Absatz (1) dürfen keine Nachteile für ihr eigenes wissenschaftliches und berufliches Fortkommen entstehen.

§ 10 Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission für die Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Professoren und Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragten sowie von Promovierenden und von kooperativ promovierenden Doktoranden und Doktorandinnen setzt sich aus der Ombudsperson sowie den Mitgliedern der Kommission für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zusammen.
- (2) Die Untersuchungskommission für die förmliche Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Studierenden wird von dem jeweiligen Prüfungsausschuss bzw. dem Studiendekanat sowie bei Bedarf von den Mitgliedern der Kommission für Studium und Lehre gebildet; die Ombudsperson oder ihre Vertretung kann angefragt werden.

§ 11 Verfahrensgrundsätze

- (3) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- (4) Der oder die Vorsitzende der jeweiligen Senatskommission übernimmt den Vorsitz der Untersuchungskommission.
- (5) Zum Untersuchungsgegenstand ist Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Die Untersuchungskommission ermittelt von Amts wegen und hat die zur Aufklärung des betreffenden Sachverhaltes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie ist berechtigt, von Hochschulmitgliedern und anderen Beteiligten Informationen und Stellungnahmen einzuholen und/oder diese zur mündlichen Erörterung zu laden. Sie kann nach eigenem Ermessen Fachgutachtende aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten oder Expertinnen für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (7) Sowohl der hinweisgebenden Person als auch der Person, auf die sich der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten bezieht, ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen nach freier Beweiswürdigung.

§ 12 Vorprüfungsverfahren

- (1) Die Mitglieder der Hochschule Magdeburg-Stendal können sich im Falle eines Konflikts zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis oder im Falle eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten an die Ombudsperson wenden. Die Information soll schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist ein entsprechender schriftlicher Vermerk durch die Ombudsperson anzufertigen.
- (2) Die zuständige Untersuchungskommission ist schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.
- (3) Der oder die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene wird zeitnah schriftlich von einem Mitglied der gebildeten Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel informiert. Dem oder der Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase dem oder der Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Ablauf der Frist hat die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung darüber

herbeizuführen, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden oder ein förmliches Untersuchungsverfahren innerhalb von vier Wochen zu eröffnen ist.

- (5) Die Untersuchungskommission hat die betroffene und die hinweisgebende Person über die Entscheidung zu informieren.
- (6) Sofern die hinweisgebende Person mit dem Ergebnis der Vorprüfung nicht einverstanden ist, ist sie berechtigt, dies der Untersuchungskommission innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Untersuchungskommission hat ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der erfolgten Einwände, sofern diese neu sind oder im Kontext hinzugekommener Informationen neu zu bewerten sind, erneut zu überprüfen.

§ 13 Förmliches Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens informiert der oder die Vorsitzende der Untersuchungskommission unverzüglich schriftlich das Rektorat. Die betroffene und die hinweisgebende Person sind berechtigt, mündlich gehört zu werden. Bei entsprechendem Wunsch kann eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden.
- (2) Die Identität der hinweisgebenden Person ist nur dann offen zu legen, wenn dies zur sachgerechten Verteidigung der betroffenen Person erforderlich ist.
- (3) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der ermittelten Ergebnisse sowie freier Beweiswürdigung. Sofern die Untersuchungskommission zu der Entscheidung gelangt, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht erwiesen ist, hat sie das Verfahren einzustellen. Gelangt die Untersuchungskommission zu der Entscheidung, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen ist, unterrichtet sie, unter Darstellung ihrer Untersuchungsergebnisse, hierüber das Rektorat und unterbreitet einen Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise. Dies gilt auch, wenn zugleich die Rechte Dritter berührt sind.
- (4) Die Untersuchungskommission teilt umgehend den betroffenen und den hinweisgebenden Personen die tragenden Gründe ihrer Entscheidung zum Verfahren schriftlich mit.
- (5) Ein hochschulinternes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist ausgeschlossen.

§ 14 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sowie der Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergreift das Rektorat geeignete Maßnahmen, zum Beispiel arbeitsrechtliche, dienstrechtliche, akademische, zivil- und strafrechtliche Sanktionen.

§ 15 Aufbewahrungsfrist

Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 12.02.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2014 der Hochschule Magdeburg-Stendal, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.07.2021.

Magdeburg, 19.07.2021

Die Rektorin